



## Schlichtungsgebühren

### EINSCHREIBGEBÜHR FÜR SCHLICHTUNGEN

Einschreibgebühr (inkl. Gebühr für Schlichterbestellung)<sup>1</sup>: € 50,--. Werden Kammerräumlichkeiten für die Verhandlungen in Anspruch genommen, werden von der gesamten Schlichtungsgebühr 5 % für die Kammer abgezogen.

### SCHLICHTUNGSgebÜHREN

Honorar für Schlichter<sup>2, 3</sup>:

Für das Aktenstudium und eine maximal 2-stündige Schlichtungsverhandlung beträgt das Honorar des Schlichters<sup>4, 5</sup>

Streitwert bis	Schlichterhonorar
€ 4.000,---	€ 250,--
€ 8.000,--	€ 350,--
€ 24.000,--	€ 450,--
€ 40.000,--	€ 650,--
€ 56.000,--	€ 750,--
€ 80.000,-- und darüber	€ 850,--

zuzüglich Barauslagenpauschale von € 50,--<sup>6</sup>.

Für eine darüber hinaus gehende Tätigkeit des Schlichters haben die Parteien mit dem Schlichter eine gesonderte Honorarvereinbarung abzuschließen.

Das Honorar des Schlichters deckt alle Arbeiten des Schlichters im vorgesehenen Ausmaß ab einschließlich der in seiner Kanzlei durchzuführenden Verhandlung und aller Schreib- und Ausfertigungsarbeiten.

Werden Kammerräumlichkeiten für die Verhandlung in Anspruch genommen, werden 5 % des Schlichtungshonorars für die Kammer abgezogen.

<sup>1</sup> Nicht refundierbar

<sup>2</sup> Mangels anderer Vereinbarung der Parteien ist das Honorar von allen Parteien zu gleichen Teilen zu bezahlen

<sup>3</sup> Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

<sup>4</sup> Diese Beträge gelten für einen Einzelschlichter. Bei zwei oder drei Schlichtern sind die genannten Beträge mit dem Faktor 2 bzw. 3 zu multiplizieren

<sup>5</sup> siehe FN 2

<sup>6</sup> Diese gebührt bei zwei Schlichtern diesen beiden je zur Hälfte, bei drei Schlichtern dem Vorsitzenden



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE